

die jedoch hauptsächlich dazu dienten, den Klassencharakter des Stialverfahrens zu verschleiern. Inhalt, Struktur und Sprache des Gesetzes, vor allem aber seine praktische Anwendung durch die Justiz des kaiserlichen Deutschlands verdeutlichten, daß dies ein Gesetz der herrschenden Klasse gegen die Mehrheit des Volkes war. Die neuen Gesetze spiegelten den Zustand des Staates wider, der — wie Karl Marx im Jahre 1875 schrieb — „nichts andres als ein mit parlamentarischen Formen verbrämter, mit feudalem Beisatz vermischter und zugleich schon von der Bourgeoisie beeinflüßter, bürokratisch gezimmerter, polizeilich gehüteter Militarismus“¹ war.

Der volksfeindliche Charakter dieses Staates äußerte sich auch in den Bestimmungen, mit denen hinter den in den kleinstaatlichen Gesetzen erreichten, ohnehin begrenzten Stand der Mitwirkung von Laien an der Strafrechtsprechung noch zurückgegangen wurde. Sie zielten darauf ab, das inzwischen zu einer gefürchteten Kraft herangewachsene Proletariat von der Teilnahme an der Rechtsprechung auszuschließen. Die Laienmitwirkung an der Strafrechtsprechung blieb den herrschenden Schichten vorbehalten und wurde nur so weit verwirklicht, wie es nötig war, um die Strafgerichte als über den Klassen stehende Staatsorgane zu tarnen.

Ihren Klassencharakter verschleiern, täuschte die Strafprozeßordnung vor, sie beruhe auf dem Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz. Insbesondere das System der Beweise, die nach der „freien“ Überzeugung des Richters zu bewerten waren, sollte das Argument stützen, diese Strafprozeßordnung diene den Interessen der ganzen Gesellschaft. Die Beweiswürdigung nach der „freien“ Überzeugung des bürgerlichen Richters im bürgerlich-kapitalistischen Strafverfahren ermöglichte es, die vom Klasseninteresse diktierten Forderungen der Bourgeoisie gegen die unterdrückten Klassen durchzusetzen.^{1 2 3}

Das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung traten am 1. Oktober 1879 in Kraft. Schon im ersten Jahr ihres Wirkens (zugleich das erste Jahr des Geltens des Sozialistengesetzes) zeigte sich in der Strafrechtsprechung, in der neuen Gerichtsorganisation und im Strafverfah-

ren, die Klassenfunktion dieser Gesetze, die der Niederhaltung des Proletariats dienten.

Friedrich Engels belegt das mit folgenden Zahlen: „In dem einen Jahre von Oktober 1879 bis 1880 waren wegen Hochverrats, Landesverrats, Majestätsbeleidigung etc. allein in Preußen nicht weniger als 1 108 Personen eingekerkert und wegen politischer Verleumdung, Beleidigung Bismarcks, Verunglimpfung der Regierung etc. nicht weniger als 10 094.“³

Zum Strafprozeßrecht in der Weimarer Republik

Für die Weimarer Republik war die Errichtung politischer Sondergerichte typisch, da die jeweilige Regierung den sogenannten ordentlichen Gerichten nicht das Maß an Rücksichtslosigkeit gegen das revolutionäre Proletariat zutraute, das die Bourgeoisie erwartete.

Bei den zeitweise eingesetzten politischen Sondergerichten ergänzte Justizterror den polizeilichen und militärischen Terror. Für sie galt eine veränderte Verfahrensordnung, die sich als gegen das kämpfende Proletariat gerichtete Verschärfung des Strafprozeßrechts erwies. So entfielen unter dem Vorwand, das Strafverfahren zu beschleunigen, in der Regel die gerichtliche Voruntersuchung, die Anklageschrift, das Eröffnungsverfahren, die Ladungsfristen. Auch die gerichtliche Hauptverhandlung wurde dieser Klassenjustiz untergeordnet. Das Gericht durfte die Beweisaufnahme nach seinem Ermessen einschränken. Gegen die so zustandekommenen Urteile war kein Rechtsmittel zulässig. *Die Deformierung des Strafprozeßrechts für die Zwecke der sondergerichtlichen Abrechnung mit dem revolutionären Proletariat bildete ein wichtiges Merkmal der damaligen Klassenjustiz.*⁴

1 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 19, Berlin 1962, S. 29.

2 Vgl. R. Schindler, „Zum Klassencharakter des Strafprozeßrechts“, Staat und Recht, 1953/6, S. 718 ff., insbes. S. 730.

3 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 19, a. a. O., S. 282.

4 Vgl. R. Herrmann, „Die bayrischen Volksgerichte“, Staat und Recht, 1955/3, S. 459 ff.; R. Herrmann/A. Schmücking, „Die Ausnahmegerichte zur Unterdrück-